



39. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Abwägungen -

Verfahrensstand	
§ 3 (1) BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: 23.03.2020 – 24.04.2020	X
§ 4 (1) BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB: 23.03.2020 – 24.04.2020	X
§ 3 (2) BauGB – Öffentliche Auslegung 22.06.2020 – 23.07.2020	X
§ 4 (2) BauGB – Beteiligung der Behörden / TÖB 22.06.2020 – 23.07.2020	X

A) Bürger und Öffentlichkeit, die Hinweise und Anregungen gegeben haben:

Anregungen im Originaltext vorweg – aus Datenschutzgründen anonymisiert

Verfahren: § 3 (2) BauGB

- Keine -

B) Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise und Anregungen haben:

Verfahren: § 4 (2) BauGB

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie 29.06.2020
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen 29.06.2020
- Ericsson Services GmbH 29.06.2020
- Niedersächsische Landesforsten 22.06.2020

Kenntnisnahme

C) Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben:

(Anregung im Originaltext vorweg)

Verfahren: § 4 (2) BauGB

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | Avacon Netz GmbH, 17.06.2020 | 1 |
| 2 | Deutsche Telekom Technik GmbH, 22.07.2020 | 1 |
| 3 | EWE NETZ GmbH, 19.06.2020 | 2 |
| 4 | GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation, 09.07.2020 | 3 |
| 5 | Landkreis Vechta, 28.04.2020 | 3 |
| 6 | Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 03.07.2020 | 4 |
| 7 | OOWV, Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, 21.07.2020 | 4 |
| 8 | Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 10.07.2020 | 5 |

1 Avacon Netz GmbH, 17.06.2020

Eingabe	Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme

2 Deutsche Telekom Technik GmbH, 22.07.2020

Eingabe	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. V. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung
---------	--



	wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben zu den o.a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, Tierhaltungsanlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Die Betreiber können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme Die Hinweise werden im Zuge der Ausbauplanungen berücksichtigt.

3 EWE NETZ GmbH, 19.06.2020

Eingabe	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können – damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite.
---------	---

Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme Die Hinweise werden im Zuge der Ausbauplanungen berücksichtigt.
---------------------	---

4 GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation, 09.07.2020

Eingabe	Die GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH und die MTI Teleport München GmbH betreiben momentan keine Anlagen im Bereich der Baumaßnahme laut Betreff bzw. Anfrage-Mail mit Plan. Ferner sind dort zum jetzigen Zeitpunkt keine Arbeiten unsererseits geplant. Gegen Ihr Vorhaben bestehen somit aus unserer Sicht keine Bedenken. Sollte es noch Fragen Ihrerseits geben, stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme

5 Landkreis Vechta, 28.04.2020

Eingabe – Landkreis 1	<u>Umweltschützende Belange</u> Im Änderungsbereich befinden sich Kompensationsflächen aus Bauvorhaben, die überplant werden. Die Eingriffsbilanzierung ist entsprechend zu ergänzen. Die Wallhecke ist durch einen Abschnitt, der sich von der Hofeinfahrt ca. 20 m entlang der Straße in Richtung Südosten befindet, zu ergänzen. Bestandsplan und die Bilanzierung sind entsprechend anzupassen. Wallhecken sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NAGBNatSchG. Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Die Wallhecken sind bereits während der Bauphase vor Schädigungen zu schützen. Innerhalb des Kronentraufbereichs sind die Errichtung baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen, ein Befahren des Wurzelbereiches sowie das Ab- und Anlagern von Materialien aller Art zu unterbinden.
Beschlussempfehlung	Die bestehenden Kompensationsflächen werden beachtet. Die bereits im Plangebiet bestehenden Kompensationsflächen wurden im Rahmen dieser Eingabe nochmals überprüft. In den Baugenehmigungsverfahren in den Jahren 1997 und 2003 wurden Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Eine flächige Baum-Strauchpflanzung befindet sich südlich angrenzend außerhalb des Plangebietes. Daneben wurde eine Schutzpflanzung entlang des westlichen Stallgebäudes umgesetzt, welche durch diesen Bebauungsplan als Fläche für Erhalt festgesetzt und in der Bilanzierung berücksichtigt wird. Die seinerzeit vorgesehene Schutzpflanzung entlang des östlichen Stallgebäudes wurde damals an einen anderen Standort außerhalb des Plangebietes verlegt, da dieser Bereich für eine Umfahrung benötigt wird. Damit werden die bestehende Kompensationsmaßnahmen mit der Planung aktuelle beachtet. Die nachrichtliche Übernahme der Wallhecke wird entsprechend der Eingabe redaktionell ergänzt.

Eingabe – Landkreis 2	<u>Immissionsschutz</u> Zu den Belangen des Immissionsschutzes kann ich weiterhin nicht Stellung nehmen, da mir die fachgutachterlichen Berichte der Landwirtschaftskammer nicht vorgelegt wurden.
-----------------------	--



Beschlussempfehlung	Die fachgutachterlichen Stellungnahmen zu dem geplanten Vorhaben haben mit den weiteren Unterlagen ausgelegt. Die Grenzwerte werden eingehalten oder stellen sich deutlich günstiger als der Ist-Zustand dar.
Eingabe – Landkreis 3	<u>II. Vorschriften</u> Für die Sonderbaufläche ist in der Planzeichnung eine Zweckbestimmung anzugeben.
Beschlussempfehlung	Bei der Sonderbaufläche wird die Zweckbestimmung Tierhaltung redaktionell ergänzt.

6 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 03.07.2020

Eingabe	Zu der öffentlichen Auslegung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinklage und der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 107 „Tierhaltung Bünner Wohld“ nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Mit Datum vom 14.04.2020 habe ich bereits eine Stellungnahme zu den o. a. Bauleitplänen abgegeben, auf die ich mich vollinhaltlich beziehe. Die von mir geforderten Auflagen bzw. Hinweise, gemäß meiner Stellungnahme von 14.04.2020, wurden in den o. a. Bauleitplänen eingearbeitet bzw. übernommen. Insofern werden gegen die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinklage und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 107 „Tierhaltung Bünner Wohld“ keine Einwendungen erhoben. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Abschrift des Genehmigungsbescheides und des Erläuterungsberichtes sowie einer Ablichtung der gültigen Planung.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme

7 OOWV, Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, 21.07.2020

Eingabe	in unserem Schreiben vom 22.04.2019 -AP-LW-AWL/ZO/JW - haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen. <u>Schreiben vom 22.04.2020</u> Wir haben von der oben genannten Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinklage Kenntnis genommen. Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken. Entsorgungsleitungen sind nicht vorhanden. Inwieweit das vorhandene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Barlage von unserer Betriebsstelle in Holdorf, 05494/9952011, in der Örtlichkeit an.
---------	--



Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme Die Hinweise werden im Zuge der Ausbauplanungen berücksichtigt.
---------------------	---

8 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 10.07.2020

Eingabe	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme

D) Sonstige Eingaben / Änderungen – Politik / Verwaltung / Planer

Politik	Keine
Verwaltung	Keine
Planer	Keine
Beschlussempfehlung	Keine

E) Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Planung infolge aller Eingaben aus der frühzeitigen Beteiligung

Planzeichnung der 39. Änderung des FNP	• Redaktionelle Ergänzung der Wallhecke (nachrichtliche Übernahme) • Redaktionelle Ergänzung der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche
Begründung der 39. Änderung des FNP	Keine
